

net werden, welche in vierteljährigen, monatlichen oder kürzeren regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitfristen fortgesetzt werden.

## Art. 6.

Periodische Druckschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, bedürfen keiner Bestellung und Nennung eines verantwortlichen Redacteurs.

Wird in den Fällen der §§. 7. und 9. des Bundesbeschlusses im richterlichen Untersuchungsverfahren die Frage zweifelhaft, ob die in einer Druckschrift behandelten Gegenstände zu den politischen oder socialen gehören, so unterliegt dieselbe der Entscheidung des Ministeriums.

Zu §. 14. des Bundesbeschlusses.

## Art. 7.

Die in dem §. 14. des Bundesbeschlusses gedachten Entscheidungen, Verwarnungen, Berichtigungen und Widerlegungen sind in demselben Theile der periodischen Druckschrift, worin der die Veranlassung gebende frühere Artikel gestanden hat, und mit gleichen Lettern wie dieser unverändert und ohne Zufüge abzudrucken.

Zuwiderhandlungen unterliegen als Polizeivergehen der Bestrafung nach Art. 19. der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1856.

Zu §. 15. des Bundesbeschlusses und Art. 19. bis 21. der Ausführungs-Verordnung.

## Art. 8.

Bei Erkenntnissen auf Grund der Strafandrohungen im Art. 19. der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1856 wird ein Tag Gefängniß einem Thaler = 1 fl. 45 kr. Geldstrafe gleich geachtet. Der Richter hat sich in dem Straferkenntnisse sofort über die Wahl der Strafart auszusprechen.

## Art. 9.

Wo keine Caution bestellt ist, gelten rücksichtlich der Unzulässigkeit der Geldstrafe bei gewissen Personen und rücksichtlich des Verfahrens bei ausgewählter Geldstrafe die Bestimmungen in den Artikeln 15. und 16. des Strafgesetzbuchs mit der Modification, daß ohne Weiteres das Verhältniß der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe, wie es der Art. 9. verordnet hat, als feststehend anzunehmen ist und Handarbeitsstrafe keine Anwendung finden soll.

## Art. 10.

Alle Polizeivergehen, für deren Bestrafung der Art. 19. der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1856 maassgebend ist, sind, soweit nicht etwas Anderes besonders verordnet ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. Sie sollen unter einander sämmtlich als gleichartige Vergehen betrachtet werden (Art. 46. u. 47. des Strafgesetzbuchs).

Statt der in den Art. 71., 73. u. 74. des Strafgesetzbuchs festgesetzten Verjährungszeiten soll bei ihnen überall ein sechsmonatlicher Verjährungs-Zeitraum gelten.

Zu den §§. 16. und 17. des Bundesbeschlusses.

## Art. 11.

Die nach §. 16. des Bundesbeschlusses mit Strafe zu bedrohenden Mißbräuche der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu den dort aufgeführten Verbrechen, ingleichen die nach §. 17. mit Strafe zu bedrohenden Angriffe, sind nach Maassgabe der darüber bereits in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, sofern aber die nach §. 16. oder 17. des Bundesbeschlusses strafbare Handlung in dem Strafgesetzbuche mit Strafe nicht bedroht sein sollte, als Criminalvergehen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Zu §. 18. des Bundesbeschlusses.

## Art. 12.

Das Strafverfahren in allen Fällen der §§. 16. u. 17. des Bundesbeschlusses richtet sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung und deren Abänderungen.

## Art. 13.

Sofern die durch eine Druckschrift begangene strafbare Handlung gegen die Staatseinrichtungen, Maassregeln, Behörden oder Personen eines andern deutschen Bundesstaates gerichtet ist, soll die für gewisse Fälle im Art. 4. und Schlusssatz des Art. 99. des Strafgesetzbuchs zur rechtlichen Verfolgung vorgeschriebene Einholung der Genehmigung des Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaft künftig in Wegfall kommen. Im Verhältnisse zu nichtdeutschen Staaten bewendet es dagegen bei dieser Genehmigungs-Einholung. Die Genehmigung des Ministeriums soll aber bei Beleidigungen des Oberhauptes eines nichtdeutschen Staates nicht versagt werden, wenn dieser Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

Zu §§. 21. und 23. des Bundesbeschlusses und Art. 23—25. der Ausführungs-Verordnung.

## Art. 14.

Das Erkenntniß über die Unterdrückung oder Vernichtung ist bei dem Strafverfahren mit dem Endurtheile zu verbinden, gleichviel ob dieses im Uebrigen verurtheilend oder freisprechend lautet. Auch wenn kein Strafverfahren gegen einen Angeklagten eingeleitet werden kann, soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach erfolgtem Gehör der Betheiligten von dem zuständigen Strafrichter die Unterdrückung oder Vernichtung durch ein Erkenntniß ohne öffentliches Verfahren ausgesprochen werden.

## Art. 15.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme oder Unterdrückung oder Vernichtung verfügt ist, unterliegt, wenn die gedachte Maassregel öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besondern Kenntniß gebracht worden war, der Bestrafung nach Art. 19. der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1856, unbeschadet derjenigen Bestrafung, welche er etwa sonst durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts verwirkt hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. März 1858.

Friedrich Günther, F. z. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhott. v. Bamberg.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 7. u. 8. Mai 1858.

Abel in Leipzig.

3048. Walpers, Annales botanices systematicae. Tom. IV. Fasc. 5. gr. 8. Geh. \*1. 6 N<sup>g</sup>

Belfer'sche Buchh. in Stuttgart.

3049. Kapff, Gebet-Buch. 2 Theile. 13. Aufl. gr. 8. Geh. \*1. 3 3/4 N<sup>g</sup>

3050. Scriver, C., der Hausfegen. Aus dessen Schriften m. Beigaben v. M. Luther, J. Arnd u. H. Müller zusammengestellt durch B. A. Jäger. 3. Aufl. 8. Geh. 18 N<sup>g</sup>

Bertling's Buchh. in Danzig.

3051. Greth, J., die malerischen Umgebungen v. Danzig. 1. Lfg. qu. gr. 4. \*8 N<sup>g</sup>